

## Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Opfer

### Was tun, wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch erzählt?

Nicht drängeln, kein Verhör, kein Ermittlungsdrang, kein vorschnelles Handeln.

#### Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen

Sich nicht von eigenen Vermutungen und Urteilen leiten lassen.  
Keine Suggestivfragen, keine „Warum“-Fragen (können Schuldgefühle auslösen).  
Keinen Druck ausüben. Es bringt nichts, wenn Kind etwas unter Druck mitteilt und später nicht mehr wiederholen will.

#### Von der Wahrhaftigkeit des jungen Menschen ausgehen!

Zuhören, den jungen Menschen ernstnehmen und ermutigen sich anzuvertrauen. Offene Fragen verwenden („Wer?“ „Was?“ „Wo?“), Ängste und Widerstände des Kindes beachten. Betroffene erzählen häufig nur bruchstückhaft, was ihnen widerfahren ist.

Keine Kontrollfragen und Zweifel, eigene Betroffenheit zurückhalten.

#### Entlasten!

„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind. Sich nicht in Geheimhaltung einbinden lassen.

#### Vertraulichkeit!

Zusicherung, bei weiteren Schritten das betroffene Kind bzw. die Personensorgeberechtigten soweit wie möglich einzubeziehen. „Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg“, aber auch erklären „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Keine Interpretationen, Fakten von Vermutungen trennen.

#### Dokumentieren!

Nach der Mitteilung Gespräch und Kontext sorgfältig - möglichst wörtlich - dokumentieren.

Keine Informationen an den potentiellen Täter bzw. die potentielle Täterin.

#### Absprachen im Träger!

Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen mit Trägerverantwortlichem bzw. Dienstvorgesetzten.

Weitere Entscheidungen und Schritte nicht ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen bzw. der Personensorgeberechtigten.

#### Fachliche Beratung einholen!

Bei begründetem Verdacht eine Fachberatungsstelle, eine „insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII“ oder das Jugendamt hinzuziehen. Bei Verdacht gegen kirchlichen Mitarbeiter bzw. kirchliche Mitarbeiterin eigenes Vorgehen nach den Leitlinien im Erzbistum Berlin beachten.